

Checkliste: Geringfügige Beschäftigung - Zusammenrechnung

	Was ist zu beachten?
Arbeitslosenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III • Keine Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungen
Kranken- und Pflegeversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen <u>Voraussetzung:</u> es wird Versicherungspflicht begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V) • <u>Ausnahme:</u> <ul style="list-style-type: none"> • eine einzige geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung • Nebenjob bei anderem Arbeitgeber
Rentenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI <u>Voraussetzung:</u> Versicherungspflicht der <ul style="list-style-type: none"> • nicht geringfügigen Beschäftigung oder • nicht geringfügigen selbstständigen Beschäftigung
Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherung von Gesetzes wegen • Beiträge durch Arbeitgeber
Weitere Neuregelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Versicherungspflicht: mit Tag der Bekanntgabe der Feststellung der Versicherungspflicht durch Einzugsstelle oder Träger der Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV) • Keine rückwirkende Veranlagung für geringfügige Mehrfachbeschäftigungen • Anwendung Arbeitsrechtlicher Mittel gegen Arbeitnehmer, die Mehrfachbeschäftigung nicht angeben • Wiederherstellung des Zuflussprinzips bei Einmalzahlungen (§ 22 Abs. 1 SGB IV) Nur tatsächlich gewährte, nicht aber fiktive Einmalzahlungen erhöhen das Arbeitsentgelt und können Versicherungspflicht auslösen